Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 5 Stmk. GSG Personenbezogene Bezeichnungen

Stmk. GSG - Steiermärkisches Gemeindesanitätsdienstgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Alle personenbezogenen Bezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils für beide Geschlechter.

In Kraft seit 07.08.2003 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at